

Das Gesundheitsamt des Kreises antwortet:

Was ist angesichts niedriger Inzidenzwerte im Weimarer Land bei privaten Feiern noch zu beachten?

Was ist nach wie vor nicht erlaubt?

Frage:

Wir wollen mit Freunden eine private Gartenparty feiern. Gelten dafür immer noch Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie?

Antwort:

Ja, denn die Ansteckungsgefahr ist noch nicht vorüber. Allerdings gehört das Weimarer Land zu den Thüringer Landkreisen, die momentan eine Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 35 vorweisen können. Das heißt: Viele der mitunter lästigen Vorsichtsmaßnahmen entfallen. So können Sie sich zu Ihrer privaten Feier mit bis zu zehn Personen treffen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören. Beim Durchzählen brauchen Sie Kinder unter 14 Jahre nicht berücksichtigen. Auch vollständig geimpfte Personen und nachweislich Genesene werden nicht mitgezählt (Impfpass bzw. Bescheinigung sollte mitgeführt werden). Ehepartner, die getrennt leben, gelten als ein Haushalt. Aber das Beste ist: Findet Ihre Feier tatsächlich nur im Garten, also unter freiem Himmel statt, gibt es gar keine Beschränkung der Teilnehmerzahl. Allerdings sollten Sie darauf achten, dass die Abstandsregel (1,50 Meter) von allen Gästen weiterhin eingehalten werden kann.

Frage:

Bei uns ist genügend Platz auf dem Grundstück, um für die Party ein größeres Festzelt aufzustellen. Für den Fall, dass es regnet. Gilt das Zelt als „unter freiem Himmel“ oder als „geschlossener Raum“?

Antwort:

Das kommt auf das Zelt an. Sonnenschirme, Sonnensegel und Markisen gelten natürlich nicht als geschlossener Raum. Beim Zelt sind die Seitenwände entscheidend. Ist das Zelt von drei Seiten oder gar von allen vier umschlossen, muss es wie die Räumlichkeiten im Haus oder in umbauten Nebengelassen angesehen werden, mit den entsprechenden Einschränkungen der Personenzahl. Sinn dieser Unterscheidung ist die Möglichkeit des Luftaustauschs. Denn bekanntlich ist die Ansteckungsgefahr über Aerosole in frei zirkulierender Luft sehr viel geringer als in geschlossenen Räumen.

Frage:

Unser Verein will seine schon mehrfach verschobene Feier mit Würdigung verdienter Mitglieder endlich nachholen. Zählt das als private Feier mit den beschriebenen Corona-Lockerungen oder wäre das eine „Veranstaltung“?

Antwort:

Die Thüringer Landesregierung hat hierzu eine ziemlich klare Unterscheidung getroffen. Öffentliche Veranstaltungen, die auch wieder möglich sind, werden bezüglich ihrer Auflagen klar abgegrenzt von nichtöffentlichen. Zu den öffentlichen darf im Prinzip jeder kommen, während nichtöffentliche nur für einen bestimmten Personenkreis gedacht sind. Dazu zählen insbesondere private und familiäre Feiern. Aber auch Feiern im Verein, bei denen nur Mitglieder, deren Angehörige und gegebenenfalls geladene Gäste erwartet werden, sind nicht öffentlich. Das trifft genauso auf Familienfeiern in einer Gaststätte zu, die in einem separaten Raum stattfinden. Oder in der gesamten Gaststätte, die dann das Schild „Geschlossene Gesellschaft“ an die Tür hängt. Einschulungsfeiern, Jugendweihen,

Konfirmations- und Abiturfeiern fallen ebenfalls darunter. Sie alle tragen nichtöffentlichen Charakter, haben aber in geschlossenen Räumen die oben beschriebene Teilnehmerzahl aus fremden Haushalten zu beachten.

Frage:

Ich möchte zu meiner Party auch Freunde mit langem Anreiseweg einladen. Sind Übernachtungen in hiesigen Hotels und Pensionen wieder möglich?

Antwort:

Ja, sie können wieder Gäste empfangen. Bei der aktuell stabilen Inzidenz unter 35 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen im Landkreis entfällt für Übernachtungsgäste sogar die Testpflicht. Sie müssen nur noch Name, Anschrift und Kontaktdaten angeben, damit eine eventuelle Ansteckungsgefahr ohne Probleme zurückverfolgt werden kann.